

Anlage 1 – Preisblatt „meinSmartStrom“
Stand: 01.01.2026

1. Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Preisbestandteilen zusammen, die unter Ziffern 3.1 bis 3.4 und 3.6 bis 3.8 erläutert werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach Ziffern 1.3 bis 1.10 noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe.

1.1. Vertrieblicher Grundpreis und Arbeitspreis Energie

Vertrieblicher Grundpreis	126,00 €/Jahr	Arbeitspreis Energie	nach Maßgabe von Ziffer 2.1
1.2. Vertriebskostenaufschlag			4,926 Cent/kWh

1.3. Netzentgelte

Grundpreis	70,00 €/Jahr	Arbeitspreis	5,65 Cent/kWh
-------------------	---------------------	---------------------	----------------------

1.4. Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen mit einem Jahresenergieverbrauch von:

bis einschließlich 6.000 kWh, wenn der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem iMS beim Messstellenbetreiber beauftragt hat	50,42 €/Jahr
bis einschließlich 6.000 kWh*	25,21 €/Jahr
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh*	33,61 €/Jahr
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh*	42,02 €/Jahr
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh*	92,44 €/Jahr
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh*	117,65 €/Jahr
steuerbare Verbrauchseinrichtung (§14a EnWG)	42,02 €/Jahr

1.5. Konzessionsabgabe

Nach Berechnung des Netzbetreibers

1.6. KWKG-Umlage

0,446 Cent/kWh

1.7. Aufschlag für besondere Netznutzung

Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält derzeit nach Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung und die § 19 StromNEV-Umlage. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.

1,559 Cent/kWh

1.8. Offshore-Netzumlage

0,941 Cent/kWh

1.9. Stromsteuer

2,05 Cent/kWh

1.10. Umsatzsteuer

Bei den vorstehenden Preisbestandteilen handelt es sich um **Nettopreise**, die vom Kunden zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu zahlen sind.

zurzeit 19 %

* Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte

2. Informatorischer Gesamtarbeits- und informatorischer Gesamtgrundpreis (Stand: 01.12.2025)

Die Angabe des Gesamtarbeits- und Gesamtgrundpreises erfolgt rein informatorisch und unter Annahme der derzeitigen Höhe der unter Ziffer 1 aufgeführten Preisbestandteile sowie unter Annahme eines beispielhaften Arbeitspreises Energie nach Maßgabe von Ziffer 3.1 vom **01.12.2025** für das Zeitintervall: **12:00** Uhr bis: **12:15** Uhr i. H. v. **8,263 ct/kWh**. Es handelt sich nicht um eine verbindliche Angabe. Die Brutto Preise beinhalten die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

Informatorischer Gesamtarbeitspreis

Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis	25,825 ct/kWh (netto)	Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis	30,732 ct/kWh (brutto)
-----------------------------------	------------------------------	-----------------------------------	-------------------------------

Informatorischer Gesamtgrundpreis

Gesamtgrundpreis	196,00 €/Jahr (netto)	Gesamtgrundpreis	233,24 €/Jahr (brutto)
------------------	-----------------------	------------------	-------------------------------

Informatorisches Entgelt für den Messstellenbetrieb

Bei iMS an Messstellen mit einem Jahresenergieverbrauch von über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh

117,65 €/Jahr (netto)	140,00 €/Jahr (brutto)
-----------------------	-------------------------------

Bei iMS an Messstellen mit einem Jahresenergieverbrauch von über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh

92,44 €/Jahr (netto)	110,00 €/Jahr (brutto)
----------------------	-------------------------------

Bei iMS an Messstellen mit einem Jahresenergieverbrauch von über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh

42,02 €/Jahr (netto)	50,00 €/Jahr (brutto)
----------------------	------------------------------

Bei iMS an Messstellen mit einem Jahresenergieverbrauch von über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh

33,61 €/Jahr (netto)	40,00 €/Jahr (brutto)
----------------------	------------------------------

Bei iMS an Messstellen mit einem Jahresenergieverbrauch bis einschließlich 6.000 kWh

25,21 €/Jahr (netto)	30,00 €/Jahr (brutto)
----------------------	------------------------------

Bei iMS an Messstellen mit einem Jahresenergieverbrauch bis einschließlich 6.000 kWh, wenn der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem iMS beim Messstellenbetreiber beauftragt hat

50,42 €/Jahr (netto)	60,00 €/Jahr (brutto)
----------------------	------------------------------

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§14a EnWG)

42,02 €/Jahr (netto)	50,00 €/Jahr (brutto)
----------------------	------------------------------

3. Entgelt

- 3.1 Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang den Arbeitspreis Energie. Der Arbeitspreis Energie bildet sich für jede Viertelstunde neu und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Lieferungen in dieser Viertelstunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Viertelstunde negativ, erhält der Kunden den negativen Spotmarktpreis vergütet.

Der Spotmarktpreis (Cent/kWh) ist ein dynamischer Preis und entspricht den Spotmarktpreisen der EPEX Spot SE. Die EPEX Spot SE ist die Europäische Börse für den kurzfristigen Handel mit Strom. EPEX Spot SE betreibt unter anderem den Day-Ahead- und Intraday-Strommarkt in Deutschland. Der viertelständige Spotmarktpreis bestimmt sich nach den um ca. 15:00 Uhr veröffentlichten ¼-stündlichen Intraday-Auktionspreisen der Strombörsen EPEX (<https://www.epexspot.com/en/market-data>) für den Folgetag. Maßgeblich sind die Notierungen der Market-Area DE-LU. Angezeigt am Tag der Gültigkeit unter: Tradingmodality = Auction / Market Segment = Intraday / Auction Name = SIDC IDA1. Um einen schnelleren Zugriff auf die relevanten ¼-Stundenpreise zu erhalten, finden Sie auf der Rückseite dieses Preisblattes einen Screenshot der EPEX Spot SE-Webseite mit den vorzunehmenden Einstellungen.

Sollten seitens der EPEX keine ¼-stündlichen Intraday-Auktionspreise SIDC IDA1 veröffentlicht werden, werden ersatzweise die Auktionspreise SIDC IDA2 herangezogen. Sollte es seitens der EPEX auch zu keiner Veröffentlichung der SIDC IDA2 Auktionspreise kommen, werden hilfsweise die Auktionspreise SIDC IDA3 (veröffentlicht am Folgetag) herangezogen.

Die ¼-Stundenpreise des Tages werden in Euro pro MWh ermittelt und veröffentlicht. Der so für jede einzelne ¼-Stunde des Tages ermittelte Preis wird an den Kunden in Cent/kWh weiterberechnet. Zur Umrechnung in ct/kWh, ist der veröffentlichte Spotmarktpreis durch 1.000 zu teilen.



Dem Kunden ist bewusst, dass die Preise am Spotmarkt erheblichen Schwankungen ausgesetzt sind und automatisch angepasst werden. Die tatsächliche Höhe der Kosten für die Beschaffung der Energie am Spotmarkt ist nicht bekannt und von den Stadtwerken Bielefeld auch nicht beeinflussbar. Die Stadtwerke Bielefeld weisen zudem darauf hin, dass sich die Preise ¼-stündlich ändern. Daraus resultiert, dass sich hieraus Chancen bzw. Risiken im Vergleich zu einem Stromtarif mit feststehenden Preisen ergeben. Die Spotmarktpreise können die am Markt angebotenen Festpreise für Stromlieferungen übersteigen. Im Gegensatz dazu können allerdings auch Einsparungen entstehen, wenn die Spotmarktpreise erheblich unter den am Markt angebotenen Festpreise liegen.

3.2 Zusätzlich zahlt der Kunde den in Ziffer 1.1 für die jeweilige Marktlokation angegebenen vertrieblichen Grundpreis sowie den Vertriebskostenaufschlag nach Ziffer 1.2. Der Vertriebskostenaufschlag wird bei einem negativen Arbeitspreis Energie nach Ziffer 3.1 mit der Vergütung für den Kunden verrechnet.

Hierin enthalten sind die Kosten für den Vertrieb, insbesondere operative Vertriebskosten wie Personal- und Strukturierungskosten, Kosten für den Marktzugang sowie ein Risikoaufschlag und die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG.

3.3 Zusätzlich zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang die Preisbestandteile nach den Absätzen a) bis g) in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe. Die für das folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Absätzen d) bis f) wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de).

Im Einzelnen:

- a. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte.

Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

- aa) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
- bb) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung, oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses mit Wirkung für den Zeitraum der Belieferung nach diesem Vertrag und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefördert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über Änderungen während der Vertragslaufzeit spätestens mit der nächsten Rechnung informiert.
- cc) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Vertragsparteien das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefördert oder zurückgezahlt werden müssen.
- dd) Ziffer 3.3 a lit. cc) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- ee) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 3.3 a) lit. bb) bis dd) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
- ff) Bei mehreren Entnahmestellen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten elektrischen Energie, welche der Kunde an den Marktlokationen der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Marktlokationen).

- b. Das vom Lieferanten an den Messstellenbetreiber abzuführende Messstellenbetriebsentgelt.

- aa) Der Kunde schuldet dem Messstellenbetreiber nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen für belieferte Marktlokationen des Kunden an den grundzuständigen Messstellenbetreiber abzuführen. In diesem Fall zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Die Höhe des Messstellenbetriebsentgelts richtet sich nach der an der Entnahmestelle des Kunden installierten Messseinrichtung. Ist ein intelligentes Messsystem i. S. v. § 2 Nr. 7 MsbG installiert, richtet sich die Höhe des Messstellenbetriebsentgelts zudem nach dem Jahresenergieverbrauch an dem Zählpunkt der Messstelle. Zur Bemessung des Jahresenergieverbrauchs an einem Zählpunkt ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei

erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich; solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers (§ 30 Abs. 4 MsbG).

Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. tagesscharf.

- bb) Hat der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG vom Messstellenbetreiber verlangt und handelt es sich um eine Messstelle mit einem Jahresenergieverbrauch von bis zu 6.000 kWh, zahlt der Kunde zusätzlich das laufende Zusatzentgelt für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG

- c. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

- d. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG.

Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des EnFG, z. B. §§ 21 bis 23, 30 oder 37 EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die KWKG-Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Der Lieferant berechnet dem Kunden die KWKG-Umlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z. B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG erfolgt sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z. B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 37 EnFG, sofern der Kunde die KWKG-Umlage nicht nach § 12 Abs. 2 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

- e. Den vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetZA (Az. BK8-24-001-A).

Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen, sowie den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetZA (Az. BK8-24-001-A).

Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.

In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Sätze 9 – 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstofferzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen.

Mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen.

Der Kunde trägt die einzelnen Umlagen bzw. Aufschläge, die derzeit gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben werden.

- f. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG.

Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG in der bis zum Ablauf des 28.12.2023 geltenden Fassung sowie die Kosten nach § 17f Abs.1 Nr. 6 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des § 17f EnWG i. V. m. §§ 12, 21 ff. EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die Offshore-Netzumlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Der Lieferant berechnet dem Kunden die Offshore-Netzumlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers gegen den Lieferanten, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach Satz 3 entstanden sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an den Lieferanten, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach Satz 3 beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. § 12, § 37 EnFG, sofern der Kunde die Offshore-Netzumlage nicht nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 Abs. 3 EnFG, direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

- g. Die Stromsteuer.

Der Kunde versichert dem Lieferanten, Letztverbraucher i. S. d. StromStG zu sein. Er schuldet dem Lieferanten dann grundsätzlich den vollen Steuersatz.

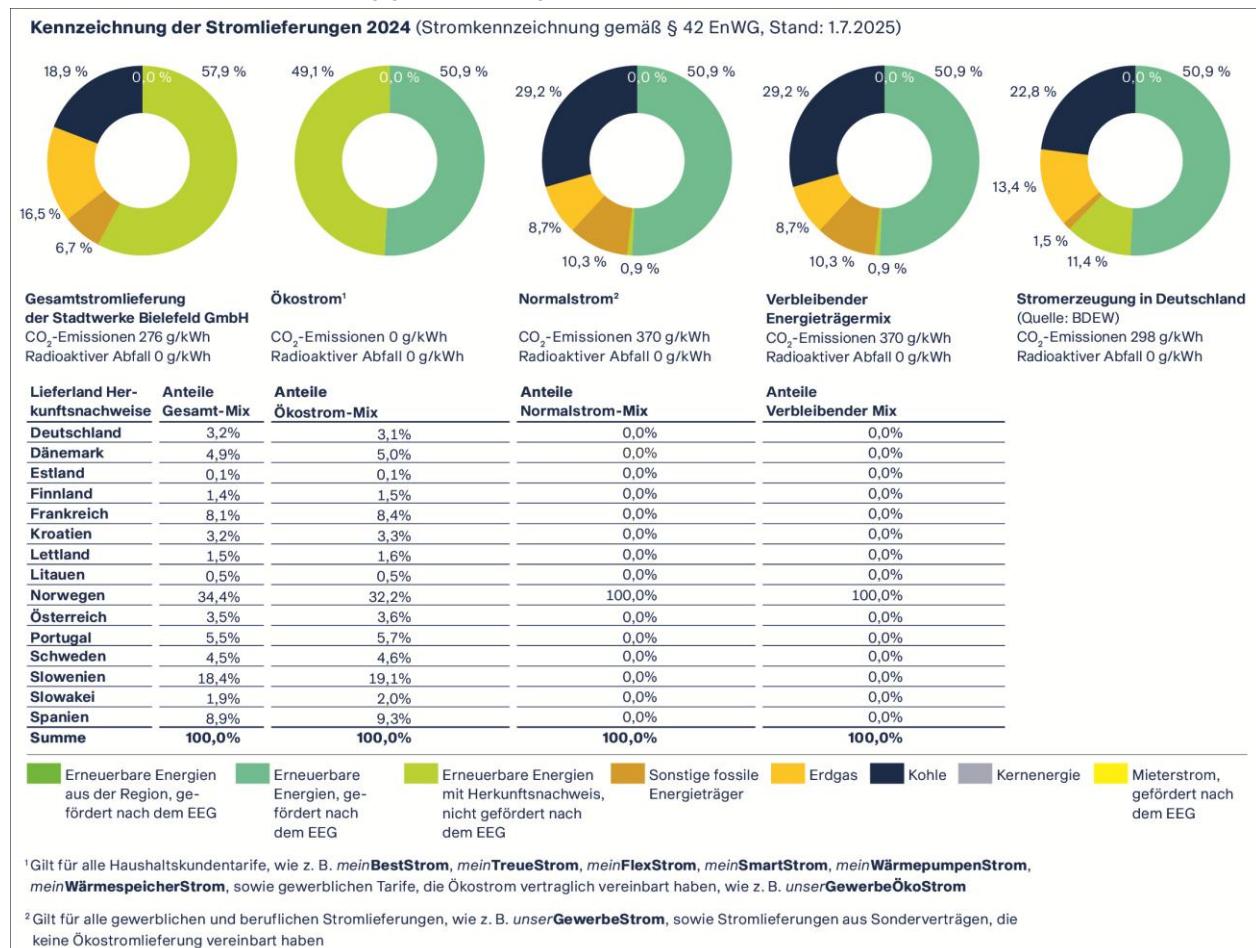
Sofern der Kunde geltend macht, dass er zu einer stromsteuerbefreiten oder -ermäßigten Stromentnahme berechtigt ist, wird er dies dem Lieferanten spätestens drei Werkstage vor Aufnahme der Belieferung bzw. – wenn der Lieferant den Kunden bereits beliefert – vor Beginn der Befreiung oder Ermäßigung durch Vorlage einer Kopie des Erlaubnisscheins gemäß §§ 4 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 4 StromStG nachweisen. Der Kunde schuldet (bei Vorliegen der Voraussetzungen) ab Zugang des Nachweises beim Lieferanten die Stromsteuer nicht mehr bzw. nur noch in der ermäßigten Höhe. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die stromsteuerrechtliche Situation des Kunden zu prüfen oder in Erfahrung zu bringen. Wird der Kunde Versorger i. S. d. StromStG, gelten die vorstehenden Sätze 3 bis 5 entsprechend.

Einen späteren Wegfall der Befreiung, Begünstigung oder Versorgerstellung teilt der Kunde unverzüglich mit. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Stromsteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

- h. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 3.3 c) bis g) und 3.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 3.4 Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.
- 3.5 Hat der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG vom Messstellenbetreiber verlangt, zahlt er zusätzlich die einmaligen Kosten für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem auf Verlangen des Kunden (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG), soweit diese vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden. Der Kunde schuldet die einmaligen Kosten in der vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten geltend gemachten Höhe. Ändert sich die Höhe der einmaligen Kosten, ist die vom Messstellenbetreiber unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen festgesetzte Höhe der einmaligen Kosten maßgeblich.

- 3.6 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 3.1 bis 3.3 und 3.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus Ziffer 1.10.
- 3.7 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach vorstehenden Ziffern zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 3.8 Der Lieferant ist verpflichtet, den vertrieblichen Grundpreis nach Ziffer 1.1, sowie den Vertriebskostenaufschlag nach Ziffer 1.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach den Ziffern Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. bis Ziffer 1.9, etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 2.3 h) sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 1.10 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 3.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Anpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 3.2 seit der jeweils vorhergehenden Anpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Anpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Kalkulation des vertrieblichen Grundpreises, sowie des Vertriebskostenaufschlages nach Ziffer 3.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Anpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Anpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des vertrieblichen Grundpreises und des Vertriebskostenaufschlags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Anpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.



Als Beispiel sind die Notierungen des 01.12.2025 aufgeführt:

Select your filters Reset filters

Auction > Intraday > SIDC IDA1 > DE-LU > 01 December 2025
Last update: 30 November 2025 (15:16:15 CET/CEST)

Index	Price (c/MWh)
Baseload	90.94
Peakload	97.30

Market Segment

Hours	Buy Volume (MWh)	Sell Volume (MWh)	Volume (MWh)	Price (c/MWh)
00:00 - 00:15	175.9	93.7	175.9	82.93
00:15 - 00:30	145.1	79.9	145.1	83.18
00:30 - 00:45	106.2	119.6	119.6	84.90
00:45 - 01:00	119.6	120.7	120.7	82.49
01:00 - 01:15	93.4	94.2	94.2	89.17
01:15 - 01:30	105.5	103.9	105.5	84.34
01:30 - 01:45	101.2	104.9	104.9	84.90
01:45 - 02:00	102.0	107.6	107.6	83.18
02:00 - 02:15	89.3	88.9	89.3	85.44
02:15 - 02:30	93.2	87.7	93.2	84.28
02:30 - 02:45	92.4	94.3	94.3	83.09
02:45 - 03:00	101.9	107.4	107.4	78.46
03:00 - 03:15	104.2	103.6	104.2	82.41
03:15 - 03:30	108.5	104.9	108.5	83.98
03:30 - 03:45	100.0	94.9	100.0	82.38

Delivery Date

01 Dec. 2025

View

Map Table (selected) Graph Aggregated Curves

Market Area

AT	BE	DE-LU (selected)	DK1	DK2
FI	FR	NL	NO1	NO2
NO3	NO4	NOS	PL	SE1

Exemplarisches Beispiel:

Hours	Buy Volume (MWh)	Sell Volume (MWh)	Volume (MWh)	Price (c/MWh)
12:00 - 12:15	139.6	130.5	139.6	82.63

Für den Stromverbrauch am 01.12.2025 von 12:00 – 12:15 Uhr ergibt sich somit (in diesem Beispiel) ein Arbeitspreis Energie in Höhe von 8,263 Cent/kWh.